

Fürst und Erbprinz steht Initiativrecht zu

Die Regierungsentscheidung zur Abstimmungsbeschwerde gegen die Verfassungsinitiative

Die Regierung hat die Abstimmungsbeschwerde von 28 Bürgerinnen und Bürgern gegen die bei der Regierung angemeldete Volksinitiative des Fürstenhauses auf Abänderung der Landesverfassung vollumfänglich aus formellen Gründen zurückgewiesen.

Die Regierung habe sich mit der Beschwerde auf Nichtigerklärung der Verfassungsinitiative sehr eingehend auseinandergesetzt, erklärte Regierungschef Otmar Hasler an einer Pressekonferenz. Den nun getroffenen Entscheid begründete er gestern im Detail wie folgt:

Zum Initiativrecht des Fürsten und des Erbprinzen

Vorerst rügten die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, dass Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois nicht legitimiert seien, eine Volksinitiative zu lancieren. Die Regierung wies die Beschwerde in diesem Punkt mangels Beschwerdelegitimation der 28 Beschwerdeführer zurück. Das Gesetz sieht im Stadium der Gesetzmässigkeitsprüfung einer angemeldeten Initiative durch die Regierung eine Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) nur für den Fall vor, dass die Regierung eine Initiative wegen formellen oder materiellen Mängeln zurückweist. Der Beschwerdeweg steht dabei nur den Initianten selbst offen.

Unabhängig davon ist die Regierung der Auffassung, dass dem Fürsten und dem Erbprinzen als Landesangehörige gemäss Art. 29 der Landesverfassung alle politischen Rechte zukommen. Weder die Verfassung noch das Volksrechtsgesetz bestimmen etwas Gegenteiliges. Im Übrigen kommt eine Volksinitiative dann zustande, wenn 1500 stimmberechtigte Landesangehörige das Begehren mit ihrer Unterschrift unterstützen. Sobald also 1500 Stimmberechtigte die angemeldete Verfassungsinitiative unterzeichnet haben, handelt es sich ohnehin um ein Volksbegehren.

Zum Grundsatz der Einheit der Form

Weiters rügten die Beschwerdeführer, dass der Grundsatz der Einheit der Form verletzt sei, weil die «mündliche Initiative» der Wohnsitzverlegung nicht Gegenstand des schriftlichen Initiativtextes sei. Auch die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Form fällt unter die Gesetzmässigkeitsprüfung einer Initiative durch die Regierung. Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation gilt deshalb das bereits oben Gesagte. Daher war auch dieser Beschwerdegrund mangels Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer zurückzuweisen.



Regierungschef Otmar Hasler: «Die Regierung ist der Auffassung, dass dem Fürsten und dem Erbprinzen als Landesangehörige alle politischen Rechte zukommen. Weder die Verfassung noch das Volksrechtsgesetz bestimmen etwas Gegenteiliges.» (Bild: Paul Trummer)

Abgesehen davon ist die Regierung der Auffassung, dass der Grundsatz der Einheit der Form nicht verletzt ist. Die angemeldete Initiative liegt einheitlich in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes vor. Die Frage der Wohnsitzverlegung ist nicht Gegenstand der Initiative.

Zur gerügten Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die durch Art. 29 der Landesverfassung gewährleistete Wahl- und Abstimmungsfreiheit und der daraus resultierende Anspruch auf eine unverfälschte Willenskundgabe verletzt seien. Dies einerseits durch die Verbindung der Verfassungsänderungsvorschläge mit der angekündigten Wohnsitzverlegung im Falle der Ablehnung der Initiative, andererseits durch ein-

seitige und parteiliche Meinungsäusserungen des Landesfürsten in dieser Angelegenheit.

Der hier geltend gemachte Beschwerdegrund ist nach Ansicht der Regierung dem Grundsatz nach zwar klassischer Gegenstand einer sog. Abstimmungsbeschwerde nach Art. 74 in Verbindung mit Art. 64 des Volksrechtsgesetzes. Die Regierung ist grundsätzlich für die Prüfung solcher Beschwerden auf Nichtigerklärung einer Abstimmung zuständig, und das Beschwerderecht steht grundsätzlich allen stimmberechtigten Landesangehörigen zu. Aber:

Anfechtungsobjekte der Abstimmungsbeschwerde können nur eine Abstimmung bzw. ein Abstimmungsergebnis sowie allfällige gesetzwidrige Einwirkungen auf den oder grobe Unregelmässigkeiten im Abstimmungsvorgang im Sinne der diesen Punkt betreffenden Beschwerdegründe sein,

Keine aufschiebende Wirkung

Die Beschwerdeführer beantragten, ihrer Beschwerde hinsichtlich des Vorprüfungsverfahrens an den Landtag aufschiebende Wirkung zu gewähren. Mit anderen Worten sollte das weitere Verfahren betreffend die Initiative des Fürstenhauses solange unterbrochen werden, bis eine definitive Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde vorliegen würde. Dazu Regierungschef Otmar Hasler am gestrigen Mediengespräch: «Die Regierung konnte diesem Antrag nicht stattgeben, nachdem sie die Be-

schwerde vollumfänglich als unzulässig zurückwies. Einer unzulässigen Beschwerde kann aber keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Umgekehrt hat die Regierung einer allfälligen Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz gegen die Entscheidung der Regierung die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Regierung ist der Auffassung, dass im Sinne einer Güterabwägung das Interesse an der Ausübung des Initiativrechts schwerer wiegt, als das Interesse der Beschwerdeführer.

nicht aber die Initiative selbst. Insofern sind die von den Beschwerdeführern angerufenen Art. 74 i.V.m. Art. 64 Abs. 3 des Volksrechtsgesetzes nur dafür geeignet, die Verletzung der Wahl- oder Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 29 Landesverfassung geltend zu machen. Für das von den Beschwerdeführern beantragte Ziel, nämlich die Nichtigkeit der Initiative selbst, eignet sich die Beschwerde hingegen nicht. Auch unter der Annahme einer Verletzung der Abstimmungsfreiheit sind keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der Initiative möglich. Diese zwei Fragen sind voneinander zu trennen.

Ferner war die Beschwerde verfrüht. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gibt das verfassungsmässig gewährleistete Stimmrecht dem Stimmbürger einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht wiedergibt. So der Staatsgerichtshof in seinem viel zitierten Urteil vom 21. 6. 1993 und weiter: «Eine Verletzung der Pflichten im Abstimmungskampf hat nicht automatisch zur Folge, dass die Ergebnisse des Urnengangs aufzuheben sind. Vielmehr sieht Art. 64 Abs. 3 Bst. d des Volksrechtsgesetzes vor, dass Mängel im Abstimmungskampf nur dann zur Nichtigkeit des Volksscheides führen, wenn diese auf das Abstimmungsergebnis einen erheblichen Einfluss gehabt haben oder haben konnten. Dabei ist insbesondere auf die Grösse des Stimmenunterschiedes, die Schwere des festgestellten Mangels und auf dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Abstimmung abzusehen. Bei einer Gesamtbewertung dieser Kriterien ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.»

Vorerst wäre demnach theoretisch in einem ersten Schritt zu prüfen gewesen, ob das von den Beschwerdeführern gerügte Junktim zwischen Verfassungsänderungsvorschlägen und «Wien-Drohung», oder die gerügten einseitigen und parteilichen Meinungsäusserungen des Landesfürsten als gesetzwidrige Einwirkungen oder allenfalls grobe Unregelmässigkeiten im Sinne von Art. 64 Abs. 3 Bst. b und d VRG qualifiziert werden können. Diese Frage konnte die Regierung jedoch offen lassen. Denn, selbst wenn davon ausgegangen würde, dass es sich hier um unzulässige Einwirkungen auf den freien Willen der Stimmberechtigten handelte, so könnte im derzeitigen Verfahrens Stadium in keiner Weise geprüft werden, ob diese Einwirkungen auf das Abstimmungsergebnis einen erheblichen Einfluss gehabt haben oder haben könnten. Um dies einigermaßen zuverlässig beurteilen zu können, muss zumindest ein Abstimmungsergebnis vorliegen, was unbestrittenemassen nicht der Fall ist. Ferner könnte derzeit nicht einmal die Bedeutung der gerügten Mängel im

Rahmen des gesamten Abstimmungskampfes beurteilt werden, weil ein solcher noch gar nicht stattgefunden hat und in keiner Weise abschbar ist, auf welche Weise die Gegnerschaft der Verfassungsinitiative die Stimmberechtigten davon zu überzeugen versuchen wird, der Initiative nicht zuzustimmen.

Aus diesem Grunde können die Beschwerdeführer zumindest im derzeitigen Verfahrens Stadium noch gar keine Beschwerde einreichen, da die Beschwerde in diesem Punkt schon mangels Beschwerde zurückzuweisen war.

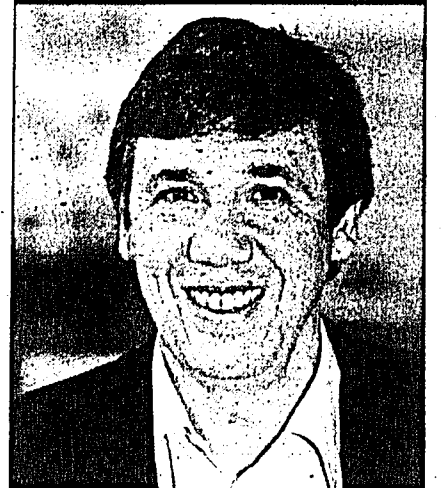
Zur Völkerrechtskonformität

Die Entscheidung über die Frage, ob die angemeldete Initiative mit den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt, liegt gemäss Art. 70b des Volksrechtsgesetzes unzweifelhaft in der Zuständigkeit des Landtages. Die Regierung hat hier lediglich vorbereitende Funktion, indem sie hierüber einen Bericht an den Landtag zu verfassen hat, aber keine Entscheidungskompetenz. Dass die Regierung in diesem Punkt ferner zur Entscheidung über eine diesbezügliche Beschwerde unzuständig ist, ergibt sich aus Art. 70b Abs. 3 Volksrechtsgesetz, wonach sich eine Beschwerde gegen eine Nichtigerklärung durch den Landtag an den Staatsgerichtshof zu richten hat. Schliesslich sieht auch hier das Gesetz nur eine Beschwerde gegen die Nichtigerklärung einer Initiative vor. Das Beschwerderecht richtet sich demnach nur an die Initianten.

Die Beschwerde war daher in diesem Punkt bereits mangels Zuständigkeit, aber auch mangels eines Anfechtungsobjekts (Landtagsbeschluss) sowie wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen.

ANZEIGE

Raumplanung. Die Chance Liechtensteins



«Die wirtschaftliche und bauliche Entwicklung haben Natur und Landschaft in den letzten Jahren einschneidend verändert. Wir brauchen ein Raumplanungsgesetz, um weitere Fehler zu vermeiden und bei der künftigen Entwicklung unserer Kulturlandschaft die notwendige Rücksicht auf unsere Lebensgrundlagen zu nehmen.»

Josef Biedermann, Rektor des Liechtensteinischen Gymnasiums und Vorstandsmitglied der CIPRA

27./29.9.02

JA

www.raumplanung.li

«Diese Staatsform ist Teil unserer Identität»

Regierungschef Otmar Hasler zur Position der Regierung in der Verfassungsfrage

In einer Welt, die sich mit grosser Geschwindigkeit ändert, sei die Diskussion über die Erneuerung der Verfassung nicht nur als Belastung, sondern auch als Chance zu erkennen, hielt Regierungschef Otmar Hasler gestern bei der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abstimmungsbeschwerde fest.

«Die Regierung hat stets deutlich gemacht», so Otmar Hasler in seinen grundsätzlichen Ausführungen, «dass sie die demokratischen Rechte ebenso verteidigt wie die Rechte der Monarchie. Sie hat sich stets zur Beibehaltung der heutigen Staatsform bekannt. Beides, Demokratie und Monarchie,

sind bestimmende Teile der Verfassung, die aus dieser Besonderheit ihre Einmaligkeit bezieht. Ich lehne es daher ab, wie aus dem Ausland suggeriert, es handle sich bei der Diskussion um die Verfassungsabänderung um einen «Kampf um den Alpentron». Da wird schlichtweg die Verfassung von 1921 und die Besonderheit unseres Staatsaufbaus nicht verstanden.»

Liechtenstein solle für alle Bürgerinnen und Bürger und alle Menschen, die mit uns in unserem Land leben, Heimat sein, bemerkte der Regierungschef. Die Verfassung sei der Raum, der die Voraussetzung für unsere Heimat schaffe.

Otmar Hasler: «Niemand wird be-

zweifeln, dass uns dies in unserer liechtensteinischen Besonderheit gut gelungen ist. Ich bin auch überzeugt, dass uns das in Zukunft gelingen wird.»

Teil unserer Identität sei die Staatsform und damit auch das Fürstenhaus. Diese Staatsform werde von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gewünscht. Es wäre laut Otmar Hasler «ein Zeichen der Schwäche, wenn wir am Ende einer zugegebenermassen kontroversen Diskussion uns nicht über unsere Vorstellungen des Zusammenlebens einig werden könnten». Deshalb rief er dazu auf, in der Auseinandersetzung auch in dieser Frage Mass zu halten, nicht auszugrenzen.

«Stellen wir das Verbindende über das Trennende. Es geht allen, die sich engagieren, um das Wohlergehen unseres Landes. Das Engagement und die Tüchtigkeit der Menschen in unserem Land wie auch das Wirken des Fürstenhauses und der Fürsten von Liechtenstein, das Zusammenwirken der Staatsorgane haben zum heute Erreichten geführt», so der Regierungschef.

Das Engagement, die Tüchtigkeit der Menschen, aber auch das Wirken des Fürstenhauses und der Fürsten von Liechtenstein könne nicht hoch genug eingeschätzt werden. «Wir leben in einer politischen Symbiose miteinander, die in der Welt ihresgleichen sucht.»